

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

SOFTWARELOKALISIERUNG

vom 13.02.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Berufspraktikum
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Softwarelokalisierung mit dem Abschluss

Bachelor of Science (B. Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Informatik.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

- 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Softwarelokalisierung der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science vom 13.02.2008.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Zum Studium (vgl. §4 (2)) kann darüber hinaus nur eine Zulassung erteilt werden, wenn in den gewählten Fremdsprachen auf dem Zeugnis der Hochschulreife jeweils keine schlechtere Bewertung als 3,0 nachgewiesen wird. Ausländische Studierende müssen in Deutsch keine schlechtere Bewertung als 3,0 in der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden.

(2) Im Verlauf des Studiums wird eine breite Ausbildung in Bereichen der Lokalisierung von Software absolviert. Die Ausbildung ist durch eine enge Verknüpfung von sprachlich-übersetzerischer und informatiknaher Ausbildung geprägt. Es werden umfassende sprachliche und übersetzerische Kenntnisse und Fähigkeiten in Englisch und einer weiteren Fremdsprache vermittelt und gleichzeitig grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Kerngebieten der Informatik erworben. Einsatzgebiete für Spezialisten der Softwarelokalisierung sind u.a. in Lokalisierungsunternehmen, bei Übersetzungsdiensten, in Terminologieabteilungen, in Softwareunternehmen und in der freiberuflichen Übersetzertätigkeit zu finden.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch mindestens eine zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, in der Regel pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer zu kreditieren.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 12-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von 10 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahl-

pflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(5) Ausländische Studierende haben die Möglichkeit, Deutsch als erste und Englisch als zweite Fremdsprache zu belegen.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

§ 10

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12

Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 12 Wochen.

(3) Die Durchführung des Berufspraktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) Bereits erbrachte berufspraktische Leistungen können auf Antrag individuell angerechnet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch sie die vorgegebenen Ziele des Moduls „Berufspraktikum“ erreicht worden sind. Dies muss im Einzelfall überprüft und durch eine entsprechende Prüfungsleistung nachgewiesen werden.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 13.02.2008 in den Studiengang Softwarelokalisierung immatrikuliert wurden, gültig.

(2) Studierende, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 30.09.2007 im Studiengang Informationsmanagement in der Studienrichtung Softwarelokalisierung immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Softwarelokalisierung vom 13.02.2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 13.02.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 18.07.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 27/2008 am 18.06.2008.

Köthen, den 17.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1 : Studienverlaufsplan (Empfehlung)

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Prüfungen	12 Wochen Berufspraktikum	15 Credits Module	15 Credits Berufspraktikum
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Prüfungen	10 Wochen Bachelorarbeit	15 Credits Module	12 Credits Bachelorarbeit ; 3 Credits Kolloquium

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.

Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Semesterwochenstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Creditierung.)

Softwarelokalisierung Pflichtmodule	Teilmodule	Lehr- stun- den	Regel- semes- ter	Credits
Programmierkonzepte und -paradigmen		60	1.	5
Medienkonzeption und -gestaltung		72	1.	5
Mensch-Computer-Interaktion		60	1.	4
Lokalisierung Grundlagen		96	1.	8
Sprachvertiefung Englisch Grundlagen		54	1.	4
Sprachvertiefung De/Fr/Ru Grundlagen		54	1.	4
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation		54	2.	4
Terminologielehre, Lokalisierungstechnologie und Dokumentenmanagement	Terminologielehre	24	2.	6
	Lokalisierungstechnologie Werkzeuge und Prozesse	24		
	Dokumentenmanagement	24		
Interkulturelle Kommunikation Grundkompetenz		60	2.	5
Sprachvertiefung Englisch Grammatik und Kommunikationskompetenz		66	2.	5
Sprachvertiefung De/Fr/Ru Grammatik und Kommunikationskompetenz		66	2.	5
Wissenschaftliches Arbeiten	Literatur und Fachinformationssysteme	12	2.	5
	Wissenschaftliches Schreiben	24		
	Kommunikation und Präsentation	24		
Betriebssysteme Grundlagen		48	3.	4
Datenbanksysteme Grundlagen		48	3.	4
Informationspolitik und -nutzung		36	3.	3
Terminologieverwaltung und Technisches Schreiben	Terminologieverwaltung	30	3.	4
	Technisches Schreiben Grundlagen	30		
Übersetzen fachsprachliche Grundlagen	Übersetzen Englisch fachsprachliche Grundlagen	48	3.	7
	Übersetzen De/Fr/Ru fachsprachliche Grundlagen	48		
Allgemeine BWL		48	3.	4
Marketing		36	3.	4
Projektmanagement / Software als Gesamtprodukt	Projektmanagement und Qualitätssicherung Grundlagen	24	4.	6
	Software als Gesamtprodukt	48		
Visualisierung		48	4.	5
Lokalisierungstechnologie und Qualitätssicherung	Lokalisierungstechnologie Parser und Programmierumgebungen	24	4.	5
	Qualitätssicherung im Lokalisierungsprozess	36		
Terminologiemanagement Workflow		36	4.	4
Lokalisierung Englisch produktbegleitender Texte		84	4.	5
Lokalisierung De/Fr/Ru produktbegleitender Texte		84	4.	5
Lokalisierungsprojekt		72	5.	6
Interkulturelle Kommunikation wirtschaftliche Aspekte, Seminar		36	5.	3
Lokalisierung IT-Texte	Lokalisierung Englisch IT-Texte	48	5.	6
	Lokalisierung De/Fr/Ru IT-Texte	24		
Lokalisierungstechnologie Lokalisierungswerkzeuge		48	6.	3
Lokalisierung Englisch Online-Texte		48	6.	4

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Softwarelokalisierung Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen)	Lehr- stun- den	Regel- semes- ter	Credits
E-Learning	48	6.	4
Lexikographie	48	6.	4
Morphologie	48	6.	4
XML und Texttechnologie	48	6.	4